



2C_170/2010

Verfügung vom 18. März 2010
II. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Müller, Präsident,
Bundesrichter Merkli, Karlen,
Gerichtsschreiber Feller.

Verfahrensbeteiligte

Edmund **Schönenberger**,
Katzenrütistrasse 89, 8153 Rümlang,
Beschwerdeführer,

gegen

**Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte
des Kantons Luzern**, Hirschengraben 16, 6003 Luzern.

Gegenstand

Disziplinarverfahren (unentgeltliche Rechtspflege),

Beschwerde gegen den Entscheid des Obergerichts des
Kantons Luzern, I. Kammer, vom 23. Dezember 2009.

Erwägungen:

1.

Mit Entscheid vom 21. September 2009 disziplinierte die Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte des Kantons Luzern Rechtsanwalt Edmund Schönenberger wegen Verletzung der Berufsregeln (Art. 12 lit. a BGFA) in Anwendung von Art. 17 Abs. 1 lit. c BGFA mit einer Busse von Fr. 500.--. Ausgangspunkt der Disziplinierung sind Äusserungen des Rechtsanwalts im Zusammenhang mit einer Beschwerde an das Obergericht des Kantons Luzern gegen einen Entscheid betreffend fürsorgerische Freiheitsentziehung, womit nach Auffassung der Aufsichtsbehörde in völlig unsachgemässer Weise die Integrität und Kompetenz der zuständigen Amtsrichterin sowie der Psychiatrie angegriffen worden seien. Diesen Entscheid focht Edmund Schönenberger beim Obergericht des Kantons Luzern mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde an. Mit Einzelrichter-Entscheid der I. Kammer des Obergerichts vom 23. Dezember 2009 wurde das für das Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abgewiesen, weil die Erfolgsaussichten des Rechtsmittels nach summarischer Prüfung als beträchtlich geringer erschienen als das Verlustrisiko.

Mit vom 6. Februar 2010 datierter Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Postaufgabe 10. Februar 2010) beantragt Edmund Schönenberger dem Bundesgericht die Aufhebung des obergerichtlichen Entscheids vom 23. Dezember 2009, die Feststellung der Verletzung von Art. 6 Ziff. 1 EMRK und die unentgeltliche Rechtspflege für sämtliche Verfahren, namentlich auch für das Verfahren vor Bundesgericht. Da der Beschwerdeführer keine Eingangsanzeige zu dieser Beschwerde erhalten hatte, hat er dem Bundesgericht am 23. Februar 2010 ein zusätzliches Exemplar der Beschwerdeschrift per eingeschriebene Post zukommen lassen.

2.

2.1 Gemäss Art. 64 Abs. 1 BGG befreit das Bundesgericht eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Gerichtskosten, sofern ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint.

Als aussichtslos im Sinne von Art. 64 Abs. 1 BGG sind nach der diesbezüglich massgeblichen Rechtsprechung zu Art. 29 Abs. 3 BV Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten be-

trächtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde. Eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie nichts kostet (BGE 129 I 129 E. 2.3.1 S. 135 f.; 128 I 225 E. 2.5.3 S. 235 f.; BGE 125 II 265 E. 4b S. 275; 124 I 304 E. 2c S. 306). Für die Beurteilung der Erfolgsaussichten ist nicht eine umfassende Prüfung der Angelegenheit erforderlich, und eine Stellungnahme zu sämtlichen Aspekten erübrigt sich; die Verfügung über die Gewährung oder Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege wird summarisch begründet.

2.2 Abgesehen davon, dass fraglich ist, ob der Beschwerdeführer mit seiner Vorgehensweise (Rechtsschrift von 84 Seiten mit zahlreichen hineinkopierten Unterlagen zur Anfechtung eines Entscheids über die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege) den Begründungsanforderungen gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG genügt, erscheinen die Aussichten der Beschwerde auch sonst insgesamt als gering: Was die Ausführungen des Beschwerdeführers zur Einzelrichterzuständigkeit betrifft (Hinweis auf § 5 des Luzerner Gesetzes über die Gerichtsorganisation), so verkennt er, dass es sich beim Entscheid über die Gewährung oder Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege um einen verfahrensleitenden Entscheid im Rahmen der Instruktion handelt, der von einem einzelnen Mitglied einer Kollegialbehörde getroffen werden kann (s. namentlich § 39 und 40 des Luzerner Gesetzes vom 3. Juli 1972 über die Verwaltungsrechtspflege [VRG]). Dass sodann angesichts der Ausgestaltung des Anwaltsaufsichtsverfahrens im Kanton Luzern erst vor dem Obergericht als Beschwerdeinstanz die allfälligen Garantien eines richterlichen Verfahrens gewährleistet werden, ist grundsätzlich mit Art. 6 EMRK vereinbar. Diesfalls die Anhandnahme des Rechtsmittelverfahrens von der Einreichung einer formgültigen Beschwerde oder (nach Abweisung eines Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege wegen Aussichtslosigkeit des Rechtsbehelfs) von der Leistung eines Kostenvorschusses abhängig zu machen, erscheint prima vista weder unter dem Gesichtswinkel von Art. 6 Ziff. 1 noch von Art. 13 EMRK als problematisch. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass eine Disziplinarbusse von Fr. 500.-- im Anwaltsaufsichtsverfahren Art. 6 EMRK vorab hinsichtlich des Aspektes einer Streitigkeit in Bezug auf zivilrechtliche Ansprüche und Verpflich-

tungen berührt, weniger hinsichtlich des Aspektes strafrechtliche Anklage (vgl. Urteil des EGMR *Hurter gegen Schweiz* vom 15. Dezember 2005 bzw. die diesem vorausgehende *Décision finale sur la recevabilité* vom 8. Juli 2004). Schliesslich können die Erfolgsaussichten der Beschwerde hinsichtlich von E. 3.2 - 3.4 des angefochtenen Entscheids bei summarischer Prüfung der Vorbringen des Beschwerdeführers nicht als hoch eingestuft werden.

2.3 Insgesamt erweist sich die Beschwerde als im Sinne von Art. 64 Abs. 1 BGG aussichtslos, weshalb das für das bundesgerichtliche Verfahren gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen ist. Dem Beschwerdeführer ist mithin mit separater Verfügung Frist zur Bezahlung eines Kostenvorschusses anzusetzen.

Demnach verfügt das Bundesgericht:

1.

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen.

2.

Diese Verfügung wird den Verfahrensbeteiligten sowie dem Obergericht des Kantons Luzern, I. Kammer, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 18. März 2010

Im Namen der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

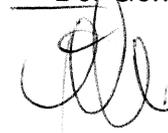
Der Präsident:



Müller



Der Gerichtsschreiber:



Feller